

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 03.2014

## F Auto-Assistance

Die Leistungen werden durch die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen erbracht. Die AGA wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

### Pannenhilfe und Assistance-Leistungen

#### Versicherungsumfang

- F1 Versichertes Fahrzeug
- F2 Geltungsbereich
- F3 Versicherte Leistungen
- F4 Kein Anspruch auf Leistungen

#### Schadenfall

- F5 Pflichten im Schadenfall

#### Weitere Bestimmungen

- F6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- F7 Begriffserklärungen

### Selbstbehaltsdeckung bei Mietfahrzeugen

#### Versicherungsumfang

- F8 Versichertes Fahrzeug
- F9 Versicherte Leistungen
- F10 Versicherungssumme
- F11 Kein Anspruch auf Leistungen

#### Weitere Bestimmungen

- F12 Ergänzende vertragliche Grundlagen

### Pannenhilfe und Assistance-Leistungen

#### Versicherungsumfang

##### F1 Versichertes Fahrzeug

Das von der versicherten Person als Lenker benützte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3.5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen.

##### F2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden in Europa gemäss Artikel A2.1 und auf Reisen gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

##### F3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Ausweitung des Geltungsbereiches Schweiz  
Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein sowie der Bereich im nahen Ausland bis 50 km von der Schweizer oder liechtensteinischen Grenze.
- 3.2 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung
  - Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahegelegene und geeignete Garage;
  - Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert;
  - Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000 versichert.

##### 3.3 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft eine Übernachtung bis CHF 120 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis CHF 120 pro Insasse und Nacht jedoch höchstens CHF 1'200 pro Ereignis.

##### 3.4 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland auf Grund einer Expertise nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft:

- die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy-Klasse). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300. Im gleichen Rahmen werden in der Schweiz auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen;
- den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen;
- bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis höchstens CHF 150 pro Tag während längstens 8 Tagen.

- 3.5 Rückführung durch Chauffeur  
Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.
- 3.6 Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens  
Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagens gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalls an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalls zurückgelassen werden, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagens an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen.
- 3.7 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland  
Wenn in der nahegelegenen und geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

---

#### F4 Kein Anspruch auf Leistungen

---

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 4.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
- Fahren in angetrunkenem Zustand (Überschreiten des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch;
  - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainingsfahrten;
  - aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse gemäss Richtlinien für das Unfallversicherungsgesetz (UVG);
- 4.2 Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen;
- 4.3 Wenn die Gesellschaft zu den unter Artikel F3 aufgeführten Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;
- 4.4 Wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf mangelhaften Unterhalt des Fahrzeuges oder die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren;
- 4.5 Bei Pannen und Unfällen, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen;
- 4.6 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen;
- 4.7 Wenn der Lenker nicht im Besitz des gültigen Führerausweises ist oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson das Fahrzeug führt.

---

### Schadenfall

---



---

#### F5 Pflichten im Schadenfall

---

- 5.1 Um die Leistungen beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Gesellschaft informiert werden:
- |  |                  |
|--|------------------|
| 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz | 0800 22 33 44    |
| 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland | +41 43 311 99 11 |
| Telefax  | +41 43 311 99 12 |

- 5.2 Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden, soweit die Leistungen nicht direkt durch die Gesellschaft gegenüber Dritten abgegolten wurden:
- Arzzeugnis mit Diagnose;
  - offizielle Atteste;
  - Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
  - Flug-/Fahrscheine im Original;
  - Polizeirapporte.

---

### Weitere Bestimmungen

---



---

#### F6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

---

#### F7 Begriffserklärungen

---

- 7.1 Terrorismus  
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 7.2 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Transportmittel.

---

## Selbstbehaltsdeckung bei Mietfahrzeugen

---

---

### Versicherungsumfang

---

---

#### F8 Versichertes Fahrzeug

---

Das von der versicherten Person gemietete Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3.5 t sowie Motorräder). Mitversichert ist die Miete von zugelassenen Campinganhängern und Wohnwagen.

---

#### F9 Versicherte Leistungen

---

Entsteht am Mietfahrzeug ein durch die Kaskoversicherung gedecktes Schadenereignis (Beschädigung, Kollision, Diebstahl) und wird der versicherten Person ein Selbstbehalt aus dieser Kaskoversicherung in Rechnung gestellt, so entschädigt die Gesellschaft dem Anspruchsberechtigten diesen entsprechenden Betrag. Erreicht der versicherte Schadenbetrag nicht die Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes des gemieteten Fahrzeuges, übernimmt die Gesellschaft die in Rechnung gestellten Schadenkosten.

---

#### F10 Versicherungssumme

---

Die Leistung ist pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

---

#### F11 Kein Anspruch auf Leistungen

---

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 11.1 Bei der Miete von Taxis sowie Fahrzeugen von Fahrschulen;
- 11.2 Wenn das Ereignis von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (Überschreiten des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht wird;
- 11.3 Bei Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

---

### Weitere Bestimmungen

---

---

#### F12 Ergänzende vertragliche Grundlagen

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.